Alter Friedhof Buchholz
Waldfriedhof Buchholz

St. Paulus

Hinweise und Gestaltungsrichtlinien für

Wahl- und Reihengrabstätten

Der Alte Friedhof und der Waldfriedhof in Buchholz sind Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz. Der Kirchenvorstand erlässt in Ergänzung der geltenden Friedhofsordnung für Wahl- und Reihengrabstätten folgende Bestimmungen:

Das Nutzrecht an Grabstätten kann erworben werden bei einem Sterbefall oder für eine Umbettung. Das Nutzrecht an Wahlgrabstätten kann auch im Voraus erworben werden, die Grabstätten müssen in diesem Fall sofort angelegt und laufend gepflegt werden. Für Urnenbestattungen dürfen nur leicht verrottbare Urnen verwendet werden.

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte, das Grab in einer Weise anzulegen und zu unterhalten, die dem Friedhof als würdevollen Ort erhält und auf dem Waldfriedhof auch den Waldcharakter des Friedhofs unterstützt. Abgelegte Kränze und Grabschmuck werden von dem Friedhofspersonal ca. 4 Wochen nach der Beisetzung von den Grabstätten abgeräumt. Die überflüssige Erde wird abgefahren. Friedhöfe sind Orte der Erinnerung an verstorbene Menschen, aber auch wertvolle Biotope mit hohem ökologischem Wert. Achten Sie bitte auch bei den Grabgestecken auf ökologische Alternativen.

Bevorzugen Sie aus ökologischen Gründen mehrjährige blühende Stauden und versuchen Sie Abfall zu vermeiden.

Die Grabstätte ist so zu gestalten, dass Bestattungen auf angrenzenden Grabstätten weder beeinträchtigt noch erschwert werden, andernfalls findet § 24 Absatz 5 der geltenden Friedhofsordnung Anwendung.

Einfassung

Auf dem **Waldfriedhof** sind Einfassungen ausschließlich aus rotem Wesersandstein herzustellen, dies obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Bei Wahlgrabstätten mit größeren Höhenunterschieden sind Einfassungen mit Schicht- oder Trockenmauern gestattet, geringere Höhenunterschiede zur Nachbargrabstätten können mit einer Kante aus rotem Wesersandstein abgefangen werden (nicht bei Reihengrabstätten).

Bei Urnen-Wahlgrabstätten sind Schicht- oder Trockenmauern nicht erlaubt. Grabfläche und Oberkante der Mauer müssen eine Höhe bilden. Die Kosten für die Einfassung bzw. Schichtmauer trägt der Verfügungsberechtigte selbst.

Auf dem **Alten Friedhof** kann eine Einfassung aus rotem Wesersandstein oder anderen Naturstein-Materialien von einem Dienstleister der eigenen Wahl hergestellt werden.

Kunststoffe, Metall oder Materialien wie z.B. Betonkanten sind auf beiden Friedhöfen nicht gestattet.

Das Grabmaß gibt die Friedhofsverwaltung vor.

Grabanlage

Die Grabstätte soll bis zur Oberkante der Einfassung mit Mutterboden aufgefüllt und bepflanzt werden. Zur Bepflanzung eignen sich Heide, Cotoneaster, Cotula, Thymian, Sedum-Arten usw. Zur Gestaltung des Grabes dürfen nur Naturmaterialien verwendet werden. Kunststoffe, Zementsteine, Metall oder Glas sind nicht zulässig. Wird das Grab mit Naturstein-Platten oder -Kieseln abgedeckt, darf dies, inkl. der Auflagefläche des Grabmals, 50% der Oberfläche nicht überschreiten. Nicht gestattet ist das Aufstellen von Zäunen, Kunststoffkanten, Beet-Aufteilungsleisten und die Verwendung von Kunststoff-Blumen. Das Aufstellen von kleinen Bänken ist nur auf größeren Grabstätten zugelassen und bedarf der Genehmigung.

Abfälle gehören in die aufgestellten Abfallkästen. Jede Lagerung an anderen Plätzen ist nicht gestattet.

Grabmal

Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt der Kirchenvorstand. Der Antrag wird durch den Steinmetz-Fachbetrieb eingereicht. Erst nach Genehmigung darf das Grabmal aufgestellt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Als Grabmal zugelassen sind alle Natursteine, Holz und Metall in handwerklicher Bearbeitung. Oberteil und Sockel müssen aus gleichem Material sein. Die Schrift kann erhaben oder vertieft, aus Blei oder Bronze sein. Die Stärke des stehenden Grabmals darf nicht weniger als 12 cm betragen, bei Kissensteinen nicht weniger als 8 cm. Der Sockel darf nicht höher sein als 15 cm.

Die Ansichtsfläche des Grabmales soll folgende Größe nicht überschreiten:

> Einzelgrabstätte: 0,5 qm, Doppelgrabstätte: 1,0 qm, Größere Grabstätte: 1,5 qm, Kissenstein: 0,5 m x 0,4 m;
>
> Urnen-Wahlgrabstätte: Höhe max. 1,0 m, Breite max. 0,4 m; Kissensteine: 0,5 m x 0,4 m (bis zu 15 cm über dem Boden);
>
> Kindergrabstätte: 0,3 qm (bei Kissensteinen 0,4 x 0,4 m).

Die Größe für Familientafeln auf 8er-Familiengrabstätten orientiert sich an der Größe von vorhandenen Grabmalen auf bestehenden älteren Grabstätten. Der Nutzungsberechtigte hat für die Standsicherheit des Grabmales zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die sachgemäße Aufstellung des Grabmals weist der Nutzungsberechtigte durch die Abnahmeprüfung gem. TA-Grabmal nach.

Die Friedhofsverwaltung behält sich die Ablehnung von Anträgen und Vorschlägen vor, wenn eine gewünschte Gestaltung dem § 23 der Friedhofsordnung widerspricht.

Außerdem bitten wir Sie freundlich: Verhalten Sie sich so, wie es die Würde des Ortes verlangt. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und vorher anzumelden. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung erwachsener Personen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen. Benutzen Sie die Wege. Helfen Sie mit, dass der Friedhof stets gepflegt ist und so eine würdevolle Ruhestätte für unsere Verstorbenen bleibt.

Vielen Dank!

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus
Friedhofsbüro: Kirchenstraße 4 • 21244 Buchholz
Telefon: (04181) 216 88 50 • Telefax: (04181) 216 88 58